

# TEXTFESTSETZUNGEN

In Ergänzung zur Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

## 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und BauNVO)

### 1.1 BAULICHE NUTZUNG

#### 1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Art der baulichen Nutzung festgesetzt:

- gemäß § 6 BauNVO MISCHGEBIET

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 6 Abs.2 Nrn. 6, 7 und 8 bezeichneten Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind) im Mischgebiet nicht zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO wird festgesetzt, daß die in § 6 Abs.3 BauNVO bezeichnete Ausnahme (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 BauNVO außerhalb der in § 6 Abs.2 Nr.8 BauNVO bezeichneten Gebiete) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Gemäß § 14 Abs.1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, daß Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig (§ 14 Abs.2 BauNVO).

#### 1.1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung von:

- Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO); siehe Planzeichnung
- Geschossflächenzahl (§§ 16, 20 BauNVO); siehe Planzeichnung
- Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO).siehe Planzeichnung

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.

- Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO):

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die maximale Firsthöhe über dem mittleren Niveau des an der Wand anstehenden geplanten Geländes festgesetzt.siehe Planzeichnung

### 1.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung von:

Baugrenzen (§ 23 Abs.3 BauNVO)

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann gestattet werden.

### 1.3 ANPFLANZUNGEN UND FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

(§ 9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)

- Auf Stellplatzflächen ist für je fünf Stellplätze ein grosskroniger standortgerechter Laubbaum (Stammumfang 14-16 cm, mit Ballen, Sicherung mit Dreibock) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei ist eine unbefestigte Baumscheibe von mindestens 6 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer luft- und regendurchlässigen Oberfläche anzulegen. Es sind Gehölze der nachstehend aufgeführten Pflanzliste „Laubbäume“ zu verwenden. Insgesamt sind auf den Stellplatzflächen und den Grünflächen mindestens 32 großkronige Bäume zu pflanzen. Die Bäume sind gärtnerisch zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
- Die im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorhandenen Bäume und sonstigen Gehölze sind, sofern es die Durchführung der Baumaßnahmen erlaubt, dauerhaft zu erhalten und in die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke mit einzubeziehen.

- Entlang der östlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind standortgerechte großkronige Laubbäume (Stammumfang 14-16 cm, m. B., Sicherung mit Dreibock) mit einem mittleren Pflanzabstand von ca. 10 m zu pflanzen, gärtnerisch zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Es sind Gehölze der nachstehend aufgeführten Pflanzliste „Laubbäume“ zu verwenden.
- Die bereits vorhandene straßenbegleitende Baumreihe ist mit niedrig wachsenden Sträuchern in einem drei Meter breiten Streifen zu 50 % zu unterpflanzen, gärtnerisch zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Es sind Gehölze der nachstehend aufgeführten Pflanzliste „Sträucher für niedrige Hecken im Randbereich“ (Str. 2xv.) zu verwenden.
- Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen sind Gehölze der nachstehend aufgeführten Liste „Bäume und Sträucher für Grünflächen“ (2xv) zu pflanzen, gärtnerisch zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Es ist mindestens je 4 m<sup>2</sup> Grünfläche ein Strauch zu pflanzen
- Die Dächer der im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entstehenden Gebäude sind auf einer Fläche von mindestens 3600 m<sup>2</sup> extensiv zu begrünen.
- Für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Insbesondere kommen folgende Arten in Betracht:

#### Laubbäume:

Spitz-Ahorn (in Sorten)	<i>Acer platanoides</i>	Platane	<i>Platanus x acerifolia</i>
Italienische Erle	<i>Alnus cordata</i>	Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Pyramiden-Hainbuche	<i>Carpinus betulus „Fastigata“</i>	Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hahndorn	<i>Crataegus crus-galli</i>	Zwetschge	<i>Prunus domestica</i>
Apfel-Dorn	<i>Crataegus x lavallei</i>	Brüne	<i>Pyrus communis</i>
Esche (in Sorten)	<i>Fraxinus excelsior</i>	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Ginkgo (Sorte)	<i>Ginkgo biloba „Lakeview“</i>	Steileiche	<i>Quercus robur</i>
Dornlose Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos „Inermis“</i>	Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua „Moraine“</i>	Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Wildbirne	<i>Pyrus calleryana „Chanticleer“</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>
Zerreiche	<i>Quercus cerris</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sumpfeiche	<i>Quercus palustris</i>	Möhlebeere	<i>Sorbus aria</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	Eberasche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Steileiche	<i>Quercus robur</i>	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Säulenelche	<i>Quercus robur „Fastigata“</i>	Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Robline (in Sorten)	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Schnurbaum (Sorte)	<i>Sophora japonica „Regent“</i>	Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia „Brouwers“</i>		
Winterlinde (Sorte)	<i>Tilia cordata „Greenspire“</i>		
Winterlinde (Sorte)	<i>Tilia cordata „Rancho“</i>		
Hotänelische Linde	<i>Tilia vulgaris</i>		
Kaiserlinde	<i>Tilia vulgaris „Pallida“</i>		
Ulmen-Hybride	<i>Ulmus-Hybride „Regal“</i>		

#### Straucher und Bäume für Grünflächen:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Froschlöffel	<i>Alisma plantago-aquatica</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	Sumpfschwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Flatter-Binse	<i>Juncus effusus</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	Blutweiderich	<i>Lythrum salicaria</i>
Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Rohrglanzgras	<i>Phalaris arundinacea</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	Schliff	<i>Phragmites australis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betula</i>	Aufrechter Igelkolben	<i>Sparganium erectum</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Breitblättriger Rohrkolben	<i>Typha latifolia</i>
Waldhasel	<i>Corylus avellana</i>		
Eingriffeliger Weissdorn	<i>Crataegus monogyna</i>		
Zweigriffliger Weissdorn	<i>Crataegus laevigata</i>		
Quitten	<i>Cydonia oblonga</i>		
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>		
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>		
Efeu	<i>Hedera helix</i>		
Walnuss	<i>Juglans regia</i>		
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>		
Gewöhnliche Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>		
Apfel	<i>Malus domestica</i>		

- 1.4 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT  
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)**
- Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann. Eine vollständige Versiegelung dieser Flächen ist untersagt.
  - Gemäß der Darstellung in der Planzeichnung ist im Südwesten des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein etwa 200 m<sup>2</sup> großes Feuchtbiotop zur Retention und Versickerung von Niederschlagswasser anzulegen, dem das auf den Dachflächen der Gebäude anfallende Regenwasser zuzuleiten ist. Das Feuchtbiotop ist mit Pflanzen der unter Punkt 1.3 der Textfestsetzungen aufgeführten Pflanzliste „Wasserpflanzen und Röhrichtarten für Feuchtbiotop“ zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

**Hinweise:**

- Die Vegetation angrenzender Flächen soll während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen geschützt werden. Dabei sind die in der DIN 18920 formulierten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.
- Es sind Vorkehrungen zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen während der Bauphase zu treffen. Dazu gehören z.B. das Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, der sachgerechte Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben, Lösemitteln etc. sowie die ständige Kontrolle von Baumaschinen und -fahrzeugen.
- Der bei den zu erwartenden Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist abzuschieben, fachgerecht zu lagern und bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden. Während der Bauausführung soll nach DIN 18915 vorgegangen werden.

**1.5 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)**

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünflächen sind als private Grünflächen bestimmt.

**1.6 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

**(§ 9 Abs.7 BauGB)**

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind der Planzeichnung zu entnehmen.

**2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

**(§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. LBO - Saarland)**

**2.1 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE**

**(§ 93 Abs.1 Nr.2e LBO)**

Die unbebauten Flächen der Grundstücke sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht als Verkehrs-, Lager oder Stellplatzflächen benötigt werden. Dabei sind für Anpflanzungen geeignete standortgerechte Gehölze (vgl. die unter 1.3 der Textfestsetzungen aufgeführten Pflanzlisten) zu verwenden.

**2.2 SAMMLUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER**

**(§ 93 Abs.2 Nr.4 LBO)**

Gemäß § 93 Abs.2 Nr.4 LBO sind die auf den Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude anfallenden Niederschlagswässer auf dem Grundstück in einer Menge von mindestens 30 000 Liter zu sammeln und, soweit sie nicht als Brauchwasser verwendet werden, dem im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes anzulegenden Feuchtbiotop zuzuleiten.

**2.3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

**(§ 95 LBO)**

Gemäß § 95 Abs.1 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen, nach § 93 LBO erlassenen, örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von DM 100.000,- geahndet werden (§ 95 Abs.3 LBO).

**HINWEIS**

## LEGENDE

### Planzeichenverordnung PlanzVO

(Die nachstehenden Zahlenwerte sind lediglich Beispiele und dienen zur Erläuterung der im zeichnerischen Teil an Ort und Stelle stehenden rechtswirksamen Festsetzungen.)

#### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-21a BauNVO)

Zur baulichen Nutzung sind die überbaubaren Flächen innerhalb der Bebauungsfläche dargestellt:



Mischgebiet  
(§ 6 BauNVO)

#### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

0,5	Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
0,8	Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)
Z=II	Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
FH 12 m	Maximale Firsthöhe über dem Niveau des an der Wand anstehenden geplanten Geländes

#### 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)



Baugrenze  
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche

#### 4. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



private Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

#### 5. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege  
und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

#### 6. ANPFLANZEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Erhaltung von Bäumen/Sträuchern



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und  
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

#### 7. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



Fernwärmeleitung

#### 8. SONSTIGE PLANZEICHEN



Fläche für Nebenanlagen,  
Stellplätze  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



#### RECHTSGRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan "St. Nazarer Allee" liegen die Vorschriften folgender Gesetze und Verordnungen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137)
- Bauordnung für das Saarland (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1996 (Amtsblatt Nr.23, S. 477)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung- und Bereitstellung von Wohnbau Land (Investitions erleichterungs- und Wohnbau Landsgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz = BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2995)
- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19.03.1993 (Amtsblatt S. 346, berichtigt S. 462)

Es wird bescheinigt, daß die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen (§ 1 Abs.2 PlanzV 90).

....., den .....

# SATZUNG

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Rat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner Sitzung am 30.09.1999 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „St. Nazairer Allee“ beschlossen (§ 12 Abs 2 BauGB). Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „St. Nazairer Allee“ werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bebauungsplan zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Schul- und Sportzentrum in den Fliesen in Saarlouis“ für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „St. Nazairer Allee“ ersetzt.

Dieser Beschluss wurde am 6.7.10.1999 durch Veröffentlichung in der Saarlouiser Stadtrundschau ortsüblich öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in Form einer Bürgerversammlung am 20.10.1999 durchgeführt (§ 3 Abs 1 BauGB).

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 26.10.1999 an der Planung beteiligt worden.

Der Rat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.1999 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „St. Nazairer Allee“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.11.1999 durch Veröffentlichung in der Saarlouiser Stadtrundschau ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „St. Nazairer Allee“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 22.11.1999 bis einschließlich zum 29.12.1999 im Rathaus der Kreisstadt Saarlouis, öffentlich ausgestellt (§ 3 Abs 2 BauGB).

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.11.1999 von der Planoffenlage unterrichtet worden (§ 4 BauGB).

Saarlouis, 13. März 2000  
Der Oberbürgermeister  
(Fontaine)

- Der Rat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2000 die vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 12. April 2000 mitgeteilt worden.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „St. Nazairer Allee“, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Textteil), wurde vom Rat der Kreisstadt Saarlouis in der öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2000 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „St. Nazairer Allee“ sowie der Durchführungsvertrag wurden gebilligt (§ 10 BauGB).

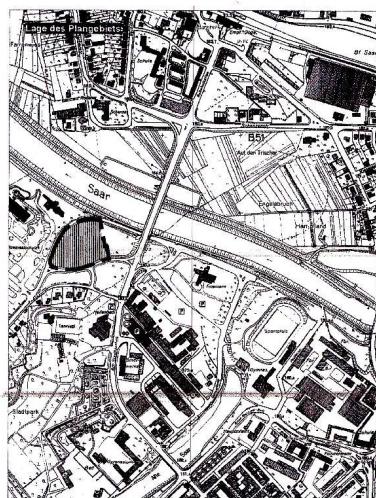
Saarlouis, 13. April 2000  
Der Oberbürgermeister  
(Fontaine)

- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „St. Nazairer Allee“, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Textteil), wird hiermit ausgefertigt.

Saarlouis, 13. April 2000  
Der Oberbürgermeister  
(Fontaine)

- Der Satzungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „St. Nazairer Allee“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der üblichen Dienststunden eingesehen und Auskunft über den Inhalt des Plans gegeben werden kann, sind am 07.04.2000 durch Veröffentlichung in Jahreskalender der Kreisstadt Saarlouis ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Saarlouis, 07. April 2000  
Der Oberbürgermeister  
(Fontaine)



M 1:500	PLAN-NR	PROJ.-NR
	18054/102	1347
PLAN-GR.:	DATUM	BEARB.
87,5 x 86,5	25.01.2000	BEC/ZIM/Phi

KREISSTADT SAARLOUIS  
VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
" St. Nazairer Allee"  
Satzung  
Erstellt im Auftrag von: Th. Kreuzer GmbH, Saarlouis

GESELLSCHAFT FÜR BAUPLANUNG UND  
INTERNATIONALE COOPERATION MBH  
66123 SAARBRÜCKEN, AM HOMBURG 3  
TEL. 0681/38916-0 FAX 0681/38916-50